



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Dezember 1990

Nummer 87

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	12. 10. 1990	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Verdingungsordnung für Bauleistungen – Ausgabe September 1988 und Juli 1990 –	1598
6300	24. 8. 1990	RdErl. d. Innenministeriums Gemeindehaushaltsverordnung	1609

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzministerium	
22. 11. 1990	RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1990 – Bundeshaushalt – 1609
Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 1609
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 58 v. 17. 10. 1990	1610
Nr. 59 v. 22. 10. 1990	1610

233

I.

Verdingungsordnung für Bauleistungen
– Ausgabe September 1988 und Juli 1990 –RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 12. 10. 1990 – III A 3 – 0 1082 – 1

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 17. 2. 1989 (SMBL. NW. 233) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Der Teil A und die §§ 16 und 17 des Teils B wurden geändert und unter der Bezeichnung – Ausgabe Juli 1990 – im BAnz Nr. 132 a vom 19. Juli 1990 bekanntgemacht.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Im neuen Absatz 3 wird hinter den Worten „Ausgabe September 1988“ eingefügt „mit Änderungen der Ausgabe Juli 1990“.

Als neuer Satz wird angefügt:

Die Einführung des Teils A der VOB – Ausgabe September 1988 – und die bisherige Fassung der §§ 16 und 17 des Teils B der VOB – Ausgabe September 1988 – wird aufgehoben.

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

5. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in Zeile 1 wird das Wort „Vorl.“ gestrichen.

6. Der bisherige Absatz 5 (Nach den vereinbarten Fassung) entfällt.

7. In Absatz 6 Zeile 2 wird hinter den Worten „September 1988“ eingefügt „und Juli 1990“.

8. Als neuer Absatz 7 wird eingefügt:

Nummer 2 der Einführenden Hinweise zur VOB/A wird zur Klarstellung aufgrund der EG-Baukoordinierungsrichtlinie wie folgt gefaßt:

„Die a-Paragraphen gelten auch für die zwischen einem Unternehmer und einem in Nr. 1 genannten Auftraggeber geschlossenen Verträge über die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.“

9. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8; nach Zeile 1 wird eingefügt:

„Minister für Stadtentwicklung und Verkehr, dem“

10. Hinter dem RdErl. v. 17. 2. 1989 werden die Einführenden Hinweise zur neuen VOB Teil A bzw. zu den Änderungen der VOB Teil B eingefügt:

Einführende Hinweise zur neuen VOB Teil A bzw. zu den Änderungen der VOB Teil B

Die Überarbeitung der VOB/A war notwendig geworden durch die Änderung der Baukoordinierungsrichtlinie 71/305/EWG. Die Änderungsrichtlinie vom 18. Juli 1989, 89/440/EWG, muß bis 19. Juli 1990 in die nationalen Vergaberegelungen umgesetzt sein. Alle damit nicht in Zusammenhang stehenden Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge sind zurückgestellt. Die Novellierungsarbeiten an der VOB/A müssen aller Voraussicht nach bereits noch im Herbst 1990 aus Anlaß der anstehenden Verabschiedung der sogenannten EG-Sektorenrichtlinie erneut aufgenommen werden. Dabei werden die vorliegenden Änderungsvorschläge behandelt.

In der VOB Ausgabe 1973 waren die nur für die EG-Vergaben geltenden Regelungen in den Text der jeweiligen Paragraphen eingearbeitet worden; da diese

speziellen Regelungen umfangreicher und zahlreicher geworden sind, war eine Einarbeitung in den Text nicht mehr sachgerecht; sie wurden – ebenso wie in der VOL/A – jeweils in a-Paragraphen aufgenommen.

Der Anwenderkreis der VOB wurde durch die EG-Baukoordinierungsrichtlinie 1989 wesentlich erweitert.

1. Die Bestimmungen der a-Paragraphen gelten für folgende öffentliche Auftraggeber:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und Gemeinden und alle übrigen Gebietskörperschaften,
- b) die bundes-, landes- und gemeindeunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen),
- c) die aus Gebietskörperschaften (Buchstabe a) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Buchstabe b) bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts,
- d) die juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gebietskörperschaften (Buchstabe a), juristische Personen des öffentlichen Rechts (Buchstabe b) oder Verbände des öffentlichen Rechts (Buchstabe c) allein oder gemeinsam mit Mehrheit unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind und die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen.

2. Die a-Paragraphen gelten auch, wenn die in Absatz 1 genannten Auftraggeber mit einem Unternehmer Verträge über die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln, gemäß den ihnen genannten Erfordernissen abschließen.

3. Die a-Paragraphen gelten auch für bauliche Anlagen mit einem Schwellenwert nach VOB/A § 1a Nr. 1, die dem Allgemeinwohl dienen und zu mehr als 50 v. H. unmittelbar mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Die Auftraggeber, für die bisher noch keine haushaltrechtliche Anwendungsverpflichtung bestand, werden künftig durch eine entsprechende Ergänzung der Vorschriften des Haushaltstrechts erfaßt.

Nach der Definition des Begriffes „Bauwerk“ in der Baukoordinierungsrichtlinie fallen auch maschinelle Einrichtungen, die der Herstellung einer baulichen Anlage dienen und durch den Einbau zu wesentlichen Bestandteilen des Bauwerks werden, unter diese Richtlinie. Dies führte zu einer Änderung von § 1 Nr. 2 VOB/A. Die VOB/B enthält Regelungen, die einem Vertrag über Leistungen mit außerhalb der Baustelle gefertigten und an der Baustelle lediglich noch zu montierenden und einzubauenden elektrotechnischen oder maschinellen Teilen nicht hinreichend Rechnung tragen. Es war zeitlich nicht möglich, die VOB/B insoweit im einzelnen zu überprüfen und anzupassen. Es soll möglichst kurzfristig eine den Interessen beider Vertragsteile gerecht werdende Lösung gefunden werden. Für die Zwischenzeit sollen zunächst diesen Verträgen die VOB/B und VOB/C nicht zugrunde gelegt werden. (Siehe VOB/A § 10 Nr. 1 Abs. 3).

Die nach § 1a VOB/A vorzunehmende Berechnung des Schwellenwertes kann nur für bauliche Anlagen erfolgen, für die das erste Vergabeverfahren nach Einführung der VOB/A, Ausgabe Juli 1990, durchgeführt wird. Bei laufenden Maßnahmen muß deshalb die Berechnung des Schwellenwertes nach der bisherigen Regelung vorgenommen werden. Danach sind alle Aufträge mit einer geschätzten Auftragssumme von 1 Mio. ECU und darüber EG-weit auszuschreiben. Diese Vergabeverfahren sind aber nach der VOB/A, Ausgabe 1990, einschließlich der a-Paragraphen durchzuführen.

Nach § 31 VOB/A muß in der Bekanntmachung und in den Verdingungsunterlagen jeweils die Stelle angegeben werden, an die sich die Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können. Diese Nachprüfungsstelle ist die Fach- bzw. Rechtsaufsicht des je-

weiligen Auftraggebers. Soweit einzelne Auftraggeber bisher noch keiner Fach- bzw. Rechtsaufsicht unterstellt sind, wird das im Rahmen der Umsetzung der so genannten EG-Überwachungsrichtlinie 89/665 EWG geregelt.

In der VOB/B wurden lediglich in 2 Paragraphen Änderungen vorgenommen. In § 16 wurde in Nr. 1 Abs. 3 die bisher nicht realistische Frist von 12 Werktagen für Abschlagszahlungen auf 18 Werkstage nach Zugang der Rechnung erhöht. In Nr. 3 wurden die Voraussetzungen für den Ausschluß von Nachforderungen bei vorbehaltloser Annahme der Schlußzahlung entsprechend den von der Rechtsprechung an diese Regelung gestellten Anforderungen geändert.

In § 17 Nr. 2 wurden die Kreditversicherer aufgenommen, wobei davon ausgegangen wird, daß der Auftragnehmer, der eine Bürgschaft eines Kreditversicherers vorlegt, dessen Zulassung als Kreditversicherer in den Europäischen Gemeinschaften nachweisen kann.

11. In der Anlage 1 zum RdErl. v. 17. 2. 1989 (Inhaltsverzeichnis) werden die Worte „– Teil A –“ und „Ausgabe September 1988“ gestrichen.

Unter den Worten „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ wird eingefügt „– Ausgabe Juli 1990 –“.

12. Hinter § 1 wird eingefügt:

§ 1 a Zusätzliche Bestimmungen für Bauaufträge aufgrund der Baukoordinierungsrichtlinie.

13. Hinter § 3 wird eingefügt:

§ 3 a Arten der Vergabe

14. Hinter § 8 wird eingefügt:

§ 8 a Teilnehmer am Wettbewerb

15. In § 9 wird das Wort „Leistungsbeschreibung“ durch „Beschreibung der Leistung“ ersetzt.

16. Hinter § 10 wird eingefügt:

§ 10 a Vergabeunterlagen

17. Hinter „§ 17 Bekanntmachung“ wird angefügt: „, Aufforderung zur Angebotsabgabe“

18. Hinter § 17 wird eingefügt:

§ 17 a Vorinformation, Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

19. Hinter „§ 18 Angebotsfrist“ wird angefügt „, Bewerbungsfrist“

20. Hinter § 18 wird eingefügt:

§ 18 a Angebots-, Bewerbungsfrist

21. Hinter § 24 werden die Worte „Verhandlungen mit Bietern“ durch „Aufklärung des Angebotsinhalts“ ersetzt.

22. Hinter § 27 werden die Worte „Nichtberücksichtigte Angebote“ durch „Nichtberücksichtigte Bewerbungen und Angebote“ ersetzt.

23. Hinter § 27 wird eingefügt:

§ 27 a Nichtberücksichtigte Bewerbungen

24. Hinter § 28 wird eingefügt:

§ 28 a Bekanntmachung der Auftragerteilung

25. Hinter § 29 wird eingefügt:

§ 30 Vergabevermerk

§ 30 a Meldung und Berichtspflichten

§ 31 Angabe der Nachprüfstelle

§ 32 Baukonzessionen

§ 32 a Baukonzessionen

Muster für die Bekanntmachung Öffentlicher Bauaufträge

Anhang A Vorabinformationsverfahren
Anhang B Offenes Verfahren

Anhang C Nicht offenes Verfahren

Anhang D Verhandlungsverfahren

Anhang E Vergabe Aufträge

Anhang F Meldung über erteilte Aufträge gemäß A § 1a VOB/A (A § 30 a Nr. 2 VOB/A)

Anhang G Öffentliche Baukonzessionen

Anhang H Bauaufträge, die vom Konzessionär vergeben werden

Anhang TS Technische Spezifikationen

26. Vor § 1 der VOB/A werden die Worte „September 1988“ durch „Juli 1990“ ersetzt.

27. In § 1 Nr. 1 Zeile 1 wird hinter den Worten „Bauleistungen sind“ der Text gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.“

In Nummer 2 Zeile 1 wird hinter den Worten „maschinelles Einrichtungen“ eingefügt „, die der Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage dienen.“

28. Hinter § 1 wird § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Zusätzliche Bestimmungen für Bauaufträge aufgrund der Baukoordinierungsrichtlinie*)

1. (1) Die Bestimmungen der a-Paragraphen sind zusätzlich zu den Basis-Paragraphen für öffentliche Bauaufträge anzuwenden, bei denen der geschätzte Gesamtwert aller Bauaufträge (ohne Umsatzsteuer) für eine bauliche Anlage 5 Millionen Europäische Währungseinheiten (ECU) oder mehr beträgt.

(2) Werden die Bauaufträge für eine bauliche Anlage mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens 5 Millionen ECU in Losen vergeben, sind die Bestimmungen der a-Paragraphen anzuwenden

- bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1 Million ECU und mehr
- unabhängig davon für alle Bauaufträge, bis mindestens 80% des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage erreicht sind.

2. Die Bestimmungen der a-Paragraphen sind unabhängig von der Nr. 1 auch anzuwenden für einen Bauauftrag, bei dem die Lieferung überwiegt, das Verlegen und Anbringen lediglich eine Nebenarbeit darstellt und bei dem der Auftragswert 200 000 ECU erreicht oder übersteigt.

3. Der Gesamtauftragswert umfaßt auch den geschätzten Wert der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und Bauteile.

4. Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist die Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage.

5. Eine bauliche Anlage darf für die Schwellenwertermittlung nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung der a-Paragraphen zu entziehen.

6. Der Gegenwert der Europäischen Währungseinheit (ECU) in Deutscher Mark wird jeweils im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

7. Die Bestimmungen der a-Paragraphen finden keine Anwendung auf Bauaufträge,

- a) die von Beförderungsunternehmen des Land-, Luft-, See- und Binnenschiffsverkehrs vergeben werden,

- b) die von Auftraggebern vergeben werden,
– die Trinkwasser erzeugen, weiterleiten oder verteilen, oder

* Richtlinie des Rates vom 28. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (71/305/EWG) geändert durch Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG)

- deren Haupttätigkeit in der Erzeugung oder Verteilung von Energie besteht, oder
 - im Bereich des Fernmeldewesens liegt,
- c) die aufgrund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,
- d) die aufgrund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht der EG angehörenden Staaten über Bauaufträge für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,
- e) die dem Anwendungsbereich der Artikel 223 und 36 EWG-Vertrag unterliegen (Lieferungen aus dem Sicherheits- und Geheimhaltungsbereich bzw. Ausnahmen für bestimmte Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen),
- f) wenn die Leistungen in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder ihre Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet,
- g) die vergeben werden aufgrund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.
29. In § 2 Nr. 1 Zeile 2 wird das Wort „Bewerber“ durch „Unternehmer“ ersetzt.
30. In § 3 Nr. 1 Abs. 3 Zeile 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt. Der folgende Text (gegebenenfalls ... Teilnahmewettbewerb) entfällt.
Die bisherige Nummer 2 entfällt.
Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; vor „Beschränkte Ausschreibung soll stattfinden“ wird „(1)“ eingefügt.
Der bisherige Absatz a) entfällt.
Die bisherigen Absätze b), c) und d) werden Absätze a), b) und c).
Hinter Nummer 3 c) wird eingefügt:
(2) Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb kann stattfinden,
a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
b) wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.
Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
Hinter Nummer 4 e) wird eingefügt:
f) weil die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist.
Die bisherige Nummer 6 entfällt.
31. Hinter § 3 wird § 3 a eingefügt:

§ 3 a Arten der Vergabe

1. Bauaufträge im Sinne von A § 1 a werden vergeben:
- a) im Offenen Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung (A § 3 Nr. 1 Abs. 1) entspricht,
 - b) im Nichtoffenen Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (A § 3 Nr. 1 Abs. 2) entspricht,
 - c) im Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe (A § 3 Nr. 1 Abs. 3) tritt.

Beim Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmer und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmer über den Auftragsinhalt, gegebenenfalls nach Öffentlicher Vergabekanntmachung.

2. Das Offene Verfahren soll angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des A § 3 Nr. 2 vorliegen.
3. Das Nichtoffene Verfahren soll angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des A § 3 Nr. 3 vorliegen sowie nach Aufhebung eines Offenen oder Nichtoffenen Verfahrens, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zulässig ist.
4. Das Verhandlungsverfahren ist zulässig nach Öffentlicher Vergabekanntmachung,
- a) wenn bei einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine annehmbaren Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden,
 - b) wenn die betroffenen Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Entwicklungskosten durchgeführt werden,
 - c) wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und so erschöpfend beschrieben werden kann, daß eine einwandfreie Preisermittlung zwecks Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.
5. Das Verhandlungsverfahren ist zulässig ohne Öffentliche Vergabekanntmachung,
- a) wenn bei einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine annehmbaren Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind,
 - b) wenn bei einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren keine oder nur nach A § 25 Nr. 1 ausschließende Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden (wegen der Berichtspflicht siehe A § 30 a),
 - c) wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden können,
 - d) weil wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in A § 18 a Nrn. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können,
 - e) wenn an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in seinem Vertrag noch in dem ihm zugrundeliegenden Entwurf enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen
 - sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - für die Verbesserung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,
- vorausgesetzt, daß die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet,

- f) wenn gleichartige Bauleistungen wiederholt werden, die durch denselben Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den in A § 3a genannten Verfahren vergeben wurde.

Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muß bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung von A § 1a berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluß des ersten Auftrags angewandt werden.

- g) bei zusätzlichen Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, daß der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müßte und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge darf in der Regel 3 Jahre nicht überschreiten.

Die Fälle e) und f) finden nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach A § 1a Nr. 1 Abs. 2. Der Fall g) findet nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach A § 1a Nr. 2.

32. In § 6 Nr. 2 Zeile 3 wird das Wort „Bewerber“ durch „Bieter“ ersetzt.

33. In § 8 Nr. 1 Zeile 1 wird hinter dem Wort „Bewerber“ eingefügt „oder Bieter“.

In Zeile 2 werden die Worte „auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind,“ durch „regional oder lokal“ ersetzt.

In Nummer 3 Abs. 1 Zeile 1 wird hinter dem Wort „Bewerbern“ eingefügt „oder Bietern“.

In Zeile 1 wird hinter dem Wort „ihrer“ eingefügt „Eignung“. Die Worte „Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit“ werden in Klammern gesetzt.

In Nummer 3 Abs. 1 d) Zeile 1 wird das Wort „Bewerber“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

Hinter Nummer 3 Abs. 1 d) wird eingefügt:

e) das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe 4).

In Nummer 3 Abs. 1 Zeile 22 wird nach den Wörtern „nach Satz 1“ eingefügt „Buchstabe“ und der Buchstabe e) durch f) ersetzt.

In Zeile 24 wird das Wort „Bewerber“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

In Nummer 3 Abs. 3 Zeile 5 werden die Worte „und Freihändiger Vergabe mit“ durch „nach“ ersetzt.

Als neue Nummer 4 wird eingefügt:

4. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, daß sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

In Nummer 5 Abs. 1 Zeile 1 wird das Wort „Bewerber“ durch „Unternehmer“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

In Nummer 6 Zeile 1 werden die Worte „Fürsorgeheime (-Anstalten)“ durch „Einrichtungen der Jugendhilfe“ ersetzt.

34. Hinter § 8 wird § 8a eingefügt:

§ 8a

Teilnehmer am Wettbewerb

1. Beim Offenen Verfahren gilt A § 8 Nr. 2 Abs. 1.
2. Beim Nichtoffenen Verfahren müssen mindestens 5 geeignete Bewerber aufgefordert werden; auf jeden Fall muß die Zahl der aufgeforderten Bewerber einen echten Wettbewerb sicherstellen. Die Eignung ist anhand der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Nachweise zu prüfen.
3. Beim Verhandlungsverfahren mit Vergabekanntmachung darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zu Verhandlungen aufzufordernden Bewerber nicht unter 3 liegen.
4. Beim Verhandlungsverfahren gilt A § 8 Nrn. 3 bis 5.

35. In § 9 wird die Überschrift „Leistungsbeschreibung“ durch „Beschreibung der Leistung“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 4 (Zeilen 1 bis 3) wird Nummer 3 (1).

Die bisherige Nummer 5 (2) wird Nummer 3 (2).

Die bisherige Nummer 5 (3) wird Nummer 3 (3).

Die bisherige Nummer 4 (Zeilen 4 bis 7) wird Nummer 3 (4).

Die bisherige Nummer 7 (1) wird Nummer 4.

In Nummer 4 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „anzuwenden und die einschlägigen Normen“ gestrichen.

Als neue Nummer 4 Abs. 2 wird eingefügt:

(2) Die technischen Anforderungen sind gemäß Anhang TS in den Verdingungsunterlagen festzulegen.

Die bisherige Nummer 7 (2) wird Nummer 5 (1).

Die bisherige Nummer 7 (3) wird Nummer 5 (2).

Die bisherige Zwischenüberschrift hinter Nummer 2 „Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis“ wird hinter der neuen Nummer 5 eingefügt.

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

Die bisherige Nummer 5 (1) wird Nummer 7.

Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Die bisherige Nummer 9 entfällt.

In Nummer 10 Zeile 1 wird die Zahl „3“ durch „6“ ersetzt.

In Nummer 11 Abs. 2 wird die Zahl „4“ durch „7“ ersetzt.

36. In § 10 wird die Überschrift „Vertragsbedingungen“ durch „Vergabeunterlagen“ ersetzt.

Als neue Nummer 1 Abs. 1 wird eingefügt:

1. (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Verdingungsunterlagen.

Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1 (2).

Als neue Nummer 1 Abs. 3 wird eingefügt:

(3) Absatz 2 gilt nicht für die Lieferung und Montage maschineller Einrichtungen, für den Teil C in ATV DIN 18300 ff keine Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen enthält.

Als neue Nummer 5 wird eingefügt:

5. (1) Für die Versendung der Verdingungsunterlagen (A § 17 Nr. 3) ist ein Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu verfassen, das alle Angaben enthält, die außer den Verdingungsunterlagen für

den Entschluß zur Abgabe eines Angebots notwendig sind.

(2) In dem Anschreiben sind insbesondere anzugeben:

- a) Art und Umfang der Leistung sowie der Ausführungszeit,
- b) etwaige Bestimmungen über die Ausführungszeit,
- c) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,
- d) Bezeichnung (Anschrift) der Stellen, bei denen Verdingungsunterlagen eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden,
- e) Art der Vergabe (A § 3),
- f) etwaige Ortsbesichtigungen,
- g) genaue Aufschrift der Angebote,
- h) Ort und Zeit des Eröffnungstermines (Ablauf der Angebotsfrist, A § 18 Nr. 2) sowie Angabe, welche Personen zum Eröffnungstermin zugelassen sind (A § 22 Nr. 1 Satz 1),
- i) etwa vom Auftraggeber zur Vorlage für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangte Unterlagen (A § 8 Nrn. 3 und 4),
- k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,
- l) Änderungsvorschläge und Nebenangebote (vgl. Absatz 4),
- m) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose und Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
- n) Zuschlags- und Bindefrist (A § 19),
- o) sonstige Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen,
- p) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind (z. B. B § 16),
- q) die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

(3) Auftraggeber, die ständig Bauleistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und im Anschreiben beifügen.

(4) Wenn der Auftraggeber Änderungsvorschläge oder Nebenangebote wünscht oder nicht zulassen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Von Bifern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

37. Hinter § 10 wird § 10 a eingefügt:

§ 10 a Vergabeunterlagen

Bei Bauaufträgen i. S. von A § 1 a muß das Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) außer den Angaben nach A § 10 Nr. 5 Abs. 2 folgendes enthalten:

- Sofern nicht in der Bekanntmachung angegeben (A § 17 Nr. 3) die maßgebenden Wertungskriterien i. S. von A § 25 Nr. 3, d. h. neben technischem Wert und Wirtschaftlichkeit (Angebotspreis, Unterhaltungs- und Betriebskosten) besondere Kriterien, auf die der Auftraggeber im Einzelfall Wert legt, z. B. gestalterische und funktionsbedingte Gesichtspunkte, Lebensdauer und Ausführungsfrist, diese Angaben möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung.
- Die Angabe, daß die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind.

- Einen Hinweis auf die Bekanntmachung nach A § 17 a Nr. 3 beim Nichtoffenen und beim Verhandlungsverfahren.

38. § 17 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 17

Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. (1) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter oder Fachzeitschriften bekanntzumachen.
- (2) Diese Bekanntmachungen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers,
 - b) gewähltes Vergabeverfahren,
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist,
 - d) Ort der Ausführung,
 - e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks,
 - f) falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen,
 - g) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt,
 - h) etwaige Frist für die Ausführung,
 - i) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können,
 - j) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Entschädigung für die Übersendung dieser Unterlagen,
 - k) Frist für die Einreichung der Angebote,
 - l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind,
 - m) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen,
 - n) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen,
 - o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote,
 - p) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten,
 - q) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind,
 - r) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß,
 - s) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters,
 - t) Zuschlags- und Bindefrist,
 - u) gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten,
 - v) Angabe, daß Anträge auf Teilnahme auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telekopierer oder durch Telefon übermittelt werden dürfen, gegebenenfalls, daß diese durch ein vor Ablauf der Bewerbungsfrist abzusendendes Schreiben zu bestätigen sind,
 - w) sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.
2. (1) Bei Beschränkten Ausschreibungen mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmer durch Bekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.
- (2) Diese Bekanntmachungen sollen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers,
- b) gewähltes Vergabeverfahren,
- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist,
- d) Ort der Ausführung,
- e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks,
- f) falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,
- g) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt,
- h) etwaige Frist für die Ausführung,
- i) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß,
- j) Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme,
- k) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind,
- l) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen,
- m) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
- n) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten,
- o) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften; in denen sie enthalten sind,
- p) mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers,
- q) gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten,
- r) Angabe, daß Anträge auf Teilnahme durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer oder durch Telefon übermittelt werden dürfen, gegebenenfalls, daß diese durch ein vor Ablauf der Bewerbungsfrist abzusendendes Schreiben zu bestätigen sind,
- s) sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

3. Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern in kürzestmöglicher Frist und in geeigneter Weise zu übermitteln.
4. Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb an alle ausgewählten Bewerber am gleichen Tag abzusenden.
5. Jeder Bewerber soll die Leistungsbeschreibung doppelt und alle anderen für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen einfach erhalten. Wenn von den Unterlagen (außer der Leistungsbeschreibung) keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind sie in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen, wenn nötig nicht nur am Geschäftssitz des Auftraggebers, sondern auch am Ausführungsort oder an einem Nachbarort.
6. Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheimzuhalten.
7. (1) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, so sind die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
 (2) Werden einem Bewerber wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben, so sind sie auch den anderen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen, soweit diese bekannt sind.

39. Hinter § 17 wird § 17a eingefügt:

§ 17a
Vorinformation, Bekanntmachung,
Aufforderung zur Angebotsabgabe

- 1. (1) Die wesentlichen Merkmale für
 - eine beabsichtigte bauliche Anlage mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens 5 Mio. ECU,
 - einen beabsichtigten Bauauftrag, bei dem der Wert der zu liefernden Stoffe und Bauteile weit überwiegt, mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 750 000 ECU,
 sind als Vorinformation bekanntzumachen.
- (2) Diese Bekanntmachungen sind nach dem in Anhang A enthaltenen Muster zu erstellen.
- (3) Sie sind sobald wie möglich nach Genehmigung der Planung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln; sie können außerdem in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.
- 2. (1) Werden Bauaufträge im Sinne von A § 1a im Wege eines Offenen, eines Nichtoffenen oder eines Verhandlungsverfahrens mit Vergabebekanntmachung vergeben, sind die Unternehmer durch Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.
 Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichten Bekanntmachungen sind unverzüglich, in Fällen des Beschleunigten Verfahrens per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer zu übermitteln. Die Bekanntmachung darf 650 Wörter nicht überschreiten.
- (2) Der Tag der Absendung muß nachgewiesen werden können. Vor dem Tag der Absendung darf die Bekanntmachung nicht veröffentlicht werden.
- (3) Alle Veröffentlichungen dürfen nur die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Angaben enthalten.
- (4) Die Bekanntmachung wird unentgeltlich spätestens 12 Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der Originalsprache veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht; der Wortlaut in der Originalsprache ist verbindlich.
- 3. (1) Die Bekanntmachung eines Offenen oder Nichtoffenen Verfahrens muß außer den Angaben nach A § 17 Nr. 1 Abs. 2 bzw. A § 17 Nr. 2 Abs. 2 folgende Angaben enthalten:
 - gegebenenfalls Hinweis auf beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit,
 - Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht im Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) genannt werden (siehe A § 10 a),
 - Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung,
 - Tag der Absendung der Bekanntmachung.
- (2) Die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens muß die Angaben des Musters D enthalten.
- 4. (1) Die Bekanntmachung ist
 - beim Offenen Verfahren nach dem im Anhang B,
 - beim Nichtoffenen Verfahren nach dem im Anhang C,
 - beim Verhandlungsverfahren nach dem im Anhang D
 enthaltenen Muster zu erstellen.
- (2) Dabei sind zu allen Nummern Angaben zu machen; die Texte des Musters sind nicht zu wiederholen.

5. Sind im Offenen Verfahren die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, müssen sie den Bewerbern innerhalb von 6 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zugesandt werden.
6. Rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind spätestens 6 Kalendertage – in Fällen der Dringlichkeit (A § 18 a Nr. 2 und 3) 4 Kalendertage – vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen.
40. In § 18 wird in der Überschrift hinter dem Wort „Angebotsfrist“ eingefügt „Bewerbungsfrist“.

In Nummer 1 Zeile 2 werden die Worte „sind ausreichende Fristen“ durch „ist eine ausreichende Angebotsfrist“ ersetzt.

In Nummer 1 Zeile 3 werden die Worte „10 Werktagen“ durch „15 Kalendertagen“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 3 entfällt.

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Als neue Nummer 4 wird eingefügt:

4. Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist eine ausreichende Bewerbungsfrist vorzusehen.

41. Hinter § 18 wird § 18 a eingefügt:

§ 18 a Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

1. (1) Beim Offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
 (2) Die Frist kann auf 36 Kalendertage verkürzt werden, wenn eine Vorinformation nach A § 17 a Nr. 1 erfolgt ist.
 (3) Können die Verdingungsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in A § 17 a Nrn. 5 und 6 genannten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, sind die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.
2. (1) Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tage nach Absendung der Bekanntmachung. Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf 15 Kalendertage verkürzt werden.
 (2) Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Angebotsfrist kann auf 26 Kalendertage verkürzt werden, wenn eine Vorinformation nach A § 17 a Nr. 1 erfolgt ist. Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Angebotsfrist von 40 bzw. 26 Kalendertagen bis auf 10 Kalendertage verkürzt werden.
3. Beim Verhandlungsverfahren mit Vergabekanntmachung gelten ebenfalls die in Nummer 2 Abs. 1 genannten Fristen.
4. Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden, so sind die in Nummern 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.
42. In § 20 Nr. 1 Abs. 1 Zeile 6 werden die Worte „; ferner ist in der Bekanntmachung sowie im Auftragschreiben (A § 17 Nr. 4) anzugeben, ob und unter welchen Bedingungen sie erstattet wird.“ durch „und daß sie nicht erstattet wird“ ersetzt.
43. In § 24 wird die Überschrift „Verhandlungen mit Bietern“ durch „Aufklärung des Angebotsinhalts“ ersetzt. In Nummer 1 Abs. 1 werden die Worte „Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf der Auf-

traggeber“ durch „Bei Ausschreibungen darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung“ ersetzt.

44. In § 25 Nr. 1 Abs. 1 d) Zeile 2 werden die Worte „§ 17 Nr. 4 Abs. 3“ durch „A § 10 Nr. 5 Abs. 4“ ersetzt.

In Absatz 2 entfällt „(2)“; die Worte „§ 8 Nr. 4“ werden durch „A § 8 Nr. 5“ ersetzt.

Die Nummern 2 bis 5 werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, daß sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

- (2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. A § 8 Nr. 4).

3. (1) Auf ein Angebot mit einem unangemessenen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

- (2) Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.

- (3) In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebes und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen, ggf. auch gestalterischen und funktionsbedingten Gesichtspunkten als das annehmbare erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

4. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen.

5. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter sind Einzelbewerbern gleichzusetzen, wenn sie die Arbeit im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.

6. Die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 gelten auch bei Freihändiger Vergabe. Die Nummern 1, 4 und 5 sind entsprechend auch bei Freihändiger Vergabe anzuwenden.

45. In § 26 wird die Nummer 2 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

2. Die Bieter, auf Verlangen auch die Bewerber, sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, ggf. über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten.

46. Hinter § 26 wird § 26 a eingefügt:

§ 26 a Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens

1. Für die Aufhebung eines Offenen oder Nichtoffenen Verfahrens findet A § 26 Anwendung.
2. Wird ein Verhandlungsverfahren, dem eine Vergabekanntmachung vorausgegangen ist, eingestellt, findet A § 26 Nr. 2 entsprechende Anwendung.

3. Die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, eines Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens mit vorangegangener Vergabekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.
47. In § 27 wird in der Überschrift hinter den Worten „Nichtberücksichtigte“ eingefügt „Bewerbungen und“.

Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

2. Auf Verlangen sind den nichtberücksichtigten Bewerbern oder Bieter innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots mitzuteilen, den Bieter auch der Name des Auftragnehmers.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

48. Hinter § 27 wird § 27 a eingefügt (Anlage 10).

§ 27 a

Nicht berücksichtigte Bewerbungen

Bei einem Verhandlungsverfahren, dem eine Vergabekanntmachung vorausgegangen ist, findet § 27 Nr. 1 entsprechende Anwendung.

49. Hinter § 28 wird § 28 a eingefügt:

§ 28 a

Bekanntmachung der Auftragserteilung

1. (1) In den Fällen, in denen eine Bekanntmachung nach A § 17 a Nr. 2 veröffentlicht wurde, ist die Erteilung des Auftrags bekanntzumachen.
 (2) Die Bekanntmachung ist nach dem in Anhang E enthaltenen Muster zu erstellen.
 (3) Angaben, deren Veröffentlichung
 - den Gesetzesvollzug behindern,
 - dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
 - die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmer berühren oder
 - den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigen
 würde, sind nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen.
 2. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften in kürzester Frist – spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung – zu übermitteln.
50. Hinter § 29 werden die §§ 30, 30 a, 31, 32 und 32 a eingefügt:

§ 30

Vergabevermerk

1. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.
2. Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

§ 30 a

Melde- und Berichtspflichten

1. Auf Verlangen der EG-Kommission sind dieser aus dem Vergabevermerk folgende Angaben zu übermitteln:
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Art und Umfang der Leistung,
 - c) Wert des Auftrags,
 - d) Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
 - e) Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
 - f) Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,

- g) Anteil der beabsichtigten Nachunternehmerleistungen, soweit bekannt,
- h) beim Verhandlungsverfahren Gründe für die Wahl dieses Verfahrens (§ 3 a Nr. 4 und 5).

2. Für die alle 2 Jahre fällige EG-Statistik ist der zuständigen Stelle eine Meldung nach Anhang F vorzulegen, gegebenenfalls für mehrere Aufträge nach Art des Vergabeverfahrens zusammengefaßt.

§ 31

Angabe der Nachprüfungsstelle

In der Bekanntmachung und den Verdingungsunterlagen ist die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

§ 32

Baukonzessionen

1. Baukonzessionen sind Bauaufträge zwischen einem Auftraggeber und einem Unternehmer (Baukonzessionär), bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich in der Zahlung eines Preises besteht.
2. Für die Vergabe von Baukonzessionen sind die A §§ 1 bis 31 ohne die a-Paragrafen sinngemäß anzuwenden.

§ 32 a

Baukonzessionen

1. (1) Die Absicht eines öffentlichen Auftraggebers, eine Baukonzession zu vergeben, ist bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat nach Anhang G zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich zu veröffentlichen.
 (2) A § 17 a Nr. 2 gilt entsprechend.
 (3) Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession beträgt mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
2. (1) Die Absicht eines Baukonzessionärs, Bauaufträge an Dritte zu vergeben, ist bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat nach Anhang H zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt der EG unverzüglich zu veröffentlichen.
 (2) A § 17 a Nr. 2 gilt entsprechend.
 (3) Die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
3. Baukonzessionäre, die öffentliche Auftraggeber sind, müssen bei der Vergabe von Bauaufträgen an Dritte die A §§ 1 bis 31 mit a-Paragrahen anwenden.
51. Hinter § 32 a werden die Anhänge A, B, C, D, E, F, G, H, und TS eingefügt:

Muster für die Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge

Anhang A

A. Vorinformationsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Ort der Ausführung:
 b) Art und Umfang der Leistungen und bei Aufteilung des Bauwerks in mehrere Lose wesentliche

- Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zum Bauwerk:
- c) Falls verfügbar, geschätzte Kostenspanne für die geplanten Leistungen:
 3. a) Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s):
 - b) Falls bekannt, vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten:
 - c) Falls bekannt, vorläufiger Zeitpunkt für die Durchführung der Arbeiten:
 4. Gegebenenfalls Finanzierungsbedingungen:
 5. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
 6. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang B

B. Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:
- b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist (z. B. Bauvertrag):
3. a) Ort der Ausführung:
- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks:
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen:
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt:
4. Etwaige Frist für die Ausführung:
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:
- b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgelts für Übersendung dieser Unterlagen:
6. a) Frist für die Einreichung der Angebote:
- b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
- c) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen:
7. a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
- b) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:
11. Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:
12. Zuschlags- und Bindefrist:
13. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdingungsunterlagen enthalten sind:
14. Gegebenenfalls Ausschluß von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
15. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung

- behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:
 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang C

C. Nichtoffenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:
- b) Gegebenenfalls Hinweis auf beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit:
- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist (z. B. Bauvertrag):
3. a) Ort der Ausführung:
- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks:
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt:
4. Etwaige Frist für die Ausführung:
5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:
6. a) Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme:
- b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:
- c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen:
7. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:
8. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:
11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannt sind:
12. Gegebenenfalls Ausschluß von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
13. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang D

D. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:
- b) Gegebenenfalls Hinweis auf beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit:

- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist (z. B. Bauauftrag):
- 3. a) Ort der Ausführung:
- b) Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale des Bauwerks:
- c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder sämtliche Lose abzugeben:
- d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrags, falls dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfaßt:
- 4. Etwaige Frist für die Ausführung:
- 5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:
- 6. a) Frist für die Anträge auf Teilnahme:
- b) Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:
- c) Sprache, in der diese Anträge abgefaßt sein müssen:
- 7. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- 8. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
- 9. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:
- 10. Gegebenenfalls Ausschluß von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
- 11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer:
- 12. Gegebenenfalls Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
- 13. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:
- 14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang E

E. Vergebene Aufträge

- 1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
- 2. Gewähltes Vergabeverfahren:
- 3. Tag der Auftragserteilung:
- 4. Kriterien für die Auftragsvergabe:
- 5. Anzahl der eingegangenen Angebote:
- 6. Name und Anschrift der (des) Auftragnehmer(s):
- 7. Art und Umfang der vertraglichen Leistung, allgemeine Merkmale des zu errichtenden Bauwerks:
- 8. Auftragssumme oder Spanne der Angebotssummen:
- 9. Anteil der beabsichtigten Nachunternehmerleistungen, soweit bekannt:
- 10. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:
- 11. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
- 12. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang F

F. Meldung über erteilte Aufträge gemäß A § 1a VOB/A (A § 30a Nr. 2 VOB/A)

- a) Vergabeverfahren:
 - Offenes Verfahren
 - Nichtoffenes Verfahren
 - Verhandlungsverfahren mit Vergabekanntmachung
 - Verhandlungsverfahren ohne Vergabekanntmachung
- b) Berichtszeitraum:
- c) Wert des erteilten Auftrags:
- d) Art der Leistungen:
- e) Nationalität des Auftragnehmers:

Anhang G

G. Öffentliche Baukonzessionen

- 1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegrafen-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
- 2. a) Ort der Ausführung:
- b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistung:
- 3. a) Frist für die Einreichung der Bewerbungen:
- b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind:
- c) Sprache, in der die Bewerbungen abgefaßt sein müssen:
- 4. Mit der Bewerbung verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers:
- 5. Kriterien für die Konzession:
- 6. Mindestanteil der an Dritte zu vergebenden Leistungen:
- 7. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
- 8. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang H

H. Bauaufträge, die vom Konzessionär vergeben werden

- 1. a) Ort der Ausführung:
- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks:
- 2. Etwaige Frist für die Ausführung:
- 3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:
- 4. a) Frist für die Anträge und/oder für die Angebote:
- b) Anschrift, an die die Anträge und/oder die Angebote zu richten sind:
- c) Sprache, in der die Anträge und/oder Angebote abgefaßt sein müssen:
- 5. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
- 6. Mit dem Antrag und/oder Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers/Bieters:
- 7. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Verdingungsunterlagen genannt sind:

8. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann;
9. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang TS

Technische Spezifikationen

- 1 Begriffsbestimmungen
 - 1.1 „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, daß sie ihren durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätsicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von Bauwerken, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der öffentliche Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
 - 1.2 „Norm“: technische Spezifikationen, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
 - 1.3 „Europäische Norm“: die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normen (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommenen Normen.
 - 1.4 „Europäische technische Zulassungen“: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produktes und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
 - 1.5 „Gemeinsame technische Spezifikationen“: technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet wurden, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.
 - 1.6 „Wesentliche Anforderungen“: Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die Bauwerke genügen können.
- 2 Bezugnahme auf technische Spezifikationen
 - 2.1 Technische Spezifikationen werden unbeschadet zwingender einzelstaatlicher technischer Vorschriften, sofern diese Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, von den öffentlichen Auftraggebern unter Bezugnahme auf innerstaatliche Normen, die europäische Normen umsetzen, oder auf europäische technische Zulassungen oder auf gemeinsame technische Spezifikationen festgelegt.
 - 2.2 Ein öffentlicher Auftraggeber kann von Nummer 2.1 abweichen, wenn
 - 2.2.1 die Normen, die europäischen technischen Zulassungen oder die gemeinsamen technischen Spezifikationen keine Bestimmungen zur Feststellung der Übereinstimmung einschließen oder es keine technische Möglichkeit gibt, die Übereinstimmung eines Erzeugnisses mit diesen Normen oder diesen europäischen technischen Zulassungen oder diesen gemeinsamen technischen Spezifikationen in zufriedenstellender Weise festzustellen;
 - 2.2.2 die Anwendung dieser Normen, dieser europäischen technischen Zulassungen oder dieser gemeinsamen technischen Spezifikationen den öffentlichen Auftraggeber zur Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien zwingen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatisch sind, oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Kosten oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten verursachen würde, doch nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist;
 - 2.2.3 das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung bestehender Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen nicht angemessen wäre.
 - 2.3 Die öffentlichen Auftraggeber, die Nummer 2.2 anwenden, geben – außer wenn dies nicht möglich ist – in der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in den Verdingungsunterlagen die Gründe dafür an und halten in allen Fällen die Gründe dafür in ihren internen Unterlagen fest, wobei sie diese Information auf Anfrage an die Mitgliedstaaten und die Kommission weitergeben.
 - 2.4 Mängels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen
 - 2.4.1 werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach den in der Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 über Bauprodukte vorgesehenen Verfahren erfolgt;
 - 2.4.2 können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
 - 2.4.3 können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden.
In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf
 - die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;
 - sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
 - alle weiteren Normen.
 - 2.5 In der Anlage 2 (Inhaltsverzeichnis) werden die Worte „– Teil B –“ und „Ausgabe September 1988“ gestrichen.
Unter den Worten „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ wird eingefügt:

„Ausgabe September 1988 mit Änderungen zu § 16 und § 17 VOB/B Ausgabe Juli 1990“.

53. In § 16 Nr. 1 Abs. 3 Zeile 1 wird „12“ durch „18“ ersetzt.
In Nummer 3 wird Absatz 2 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
(2) Die vorbehaltlose Annahme der Schlußzahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlußzahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlußwirkung hingewiesen wurde.
Als neue Absätze 3 bis 6 werden eingefügt:
- (3) Einer Schlußzahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.
(4) Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.

(5) Ein Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach Abs. 2 und 3 über die Schlußzahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die Vorbehalte und Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

- (6) Die Ausschlußfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlußrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.
54. In § 17 Nr. 2 Zeile 4 wird hinter dem Wort „Kreditinsti-
tuts“ eingefügt „oder Kreditversicherers“.

– MBl. NW. 1990 S. 1598.

6300

Gemeindehaushaltsverordnung

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 8. 1990 –
III B 3 – 7/6000 – 8151/I/90

Der RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1989 (SMBL. NW. 6300) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:
Auf die Änderung der VOB hinsichtlich der EG-Bauko-
ordinierungsrichtlinie 1989 wird besonders hingewie-
sen.
2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Soweit die Gemeinden (GV) dem RdErl. d. Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 5. 4. 1990
(SMBL. NW. 20021) zur bevorzugten Berücksichtigung
von Betrieben, die junge Frauen ausbilden, bei der Ver-
gabe öffentlicher Aufträge folgen wollen, können sie in-
soweit von den Vergabegrundsätzen abweichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1609.

II.

Finanzministerium

Rechnungslegungserlaß 1990 – Bundeshaushalt –

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 11. 1990 –
I D 3 – 0071 – 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1990 des Bundesministers der Finanzen vom 16. 11. 1990 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen (MinBlFin) Nr. 12, S. 233, veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1990 wird wegen seines großen Umfangs **nicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen abgedruckt**. Sonderdrucke der Nr. 12 des MinBlFin können vielmehr beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Postfach 108006, 5000 Köln 1) bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1990 zu beachten, die Abschlußarbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Regierungspräsidenten:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Regierungspräsidenten Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

– MBl. NW. 1990 S. 1609.

Justizministerium

Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Oberverwal-
tungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei
Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1990 S. 1609.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 58 v. 17. 10. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2030	4. 9. 1990	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums.....	554
203013		Berichtigung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1990 (GV. NW. S. 274)	556
223	3. 9. 1990	Verordnung über die Bezeichnung der nach Abschluß eines Kunsthochschulstudiengangs zu verleihenden Diplomgrade und die Zuordnung dieser Diplomgrade zu den Fachrichtungen und Studiengängen (Dipl.VO – Kunsth)	554
7824	12. 9. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz.....	555
7831	12. 9. 1990	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	555

– MBl. NW. 1990 S. 1610.

Nr. 59 v. 22. 10. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022		Berichtigung betr. Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 26. April 1990 (GV. NW. S. 401).....	560
203015	14. 9. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen eichtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP Eich) ...	560
74	30. 11. 1989	Bekanntmachung der Satzung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen	568
	14. 9. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld).....	569
	17. 9. 1990	Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes einer allgemein zugänglichen Anlage zur Beseitigung von Sonderabfällen im Regierungsbezirk Köln im Gebiet der Stadt Hürth) ...	570

– MBl. NW. 1990 S. 1610.

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelpreise:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569